

**Satzung des Landkreises Cochem-Zell  
über den Anschluss an das Nahwärmeversorgungsnetz der Kreiswerke  
vom 01.04.2020  
Allgemeine Nahwärmeversorgungssatzung**

Der Kreistag des Landkreises Cochem-Zell hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und der §§ 1, 2, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338), in seiner Sitzung am 07.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Nahwärmeversorgungssatzung beschlossen:

**§ 1 Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Klimaschutz hat eine herausragende Bedeutung. Die nationalen Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn die dezentrale Energiewende gelingt. Der Landkreis Cochem-Zell ist sich seiner Verantwortung bewusst und verfolgt seit 2008 eine Strategie zur Etablierung eines „Null-Emissions-Landkreises“. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn auch die Wärmewende im Landkreis erfolgreich gestaltet werden kann.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen hält es der Landkreis Cochem-Zell für erforderlich, projektbezogene Nahwärmenetze auf Basis von erneuerbaren Energien als öffentliche Einrichtung zu realisieren, sofern Gemeinden diese Aufgaben zuvor auf den Landkreis Cochem-Zell übertragen haben und der Landkreis Cochem-Zell der Aufgabenübertragung zugestimmt hat.
- (3) Zur Umsetzung wurde bei den Kreiswerken Cochem-Zell ein „Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung“ eingerichtet. Der Eigenbetrieb baut, betreibt und finanziert Nahwärmenetze, sofern die Aufgabe gemäß Abs. 2 übertragen wurde. Der Eigenbetrieb kann auch die Rolle des Betreibers und Dienstleisters übernehmen, wenn der Bau direkt durch die jeweiligen Gemeinden erfolgt. In diesem Fall trägt die jeweilige Gemeinde das Bau- bzw. Investitionsrisiko.
- (4) Art und Umfang der Nahwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt der Eigenbetrieb, sofern nicht die Gemeinde gemäß Abs. 3, S. 3 das Investitionsrisiko trägt.

**§ 2 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das gesamte Gebiet des Landkreises Cochem-Zell. Die Versorgungsgebiete und -anlagen werden durch Beschluss des Kreistages festgelegt.

**§ 3 Herstellung von Versorgungsanlagen**

Eigentümer von privaten, gewerblichen oder kommunalen Gebäuden können Interesse zum Anschluss an eine vorhandene dezentrale Versorgungsanlage bei den Kreiswerken Cochem-Zell bekunden. Die Wirtschaftlichkeit wird dann gemäß der Richtlinie VDI 2067 Blatt 1 „Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen – Grundlagen und Kostenberechnung“

geprüft. Sofern die grundsätzliche technische und betriebswirtschaftliche Machbarkeit gegeben ist, entscheidet die Werkleitung über den Anschluss des Grundstückes. Im Falle des Anschlusses wird zwischen dem Kunden und dem Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung ein Nahwärmelieferungsvertrag abgeschlossen.

#### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- Versorgungsanlage:
  - Die Versorgungsanlage besteht aus der Heizzentrale, dem Nahwärmenetz, den Hausanschlüssen und den Wärmeübergabestationen.
- Heizzentrale:
  - Die Heizzentrale besteht aus dem Gebäude und den Wärmeerzeugern.
- Wärmeerzeuger:
  - Wärmeerzeuger sind insbesondere Hackschnitzel, Pellets, Solarthermie, Blockheizkraftwerk. Die Wahl des bzw. der Wärmeerzeuger ist vom jeweiligen Projekt abhängig.
- Nahwärmenetz:
  - Das Nahwärmenetz besteht aus den Rohrleitungen zwischen der Heizzentrale und den Hausanschlüssen.
- Hausanschluss:
  - Der Hausanschluss ist die Verbindung vom Nahwärmenetz mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilnetzes und endet mit der Wärmeübergabestation, es sei denn, dass eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- Wärmeübergabestation:
  - Die Wärmeübergabestation ist die technische Einrichtung, die im Haus des Abnehmers die Wärme zur Verfügung stellt. Sie besteht aus dem Wärmetauscher, dem Wärmemengenzähler und den Absperrarmaturen.
- Kundenanlage:
  - Die Kundenanlage ist die Wärme- und Warmwasserverteilung im Gebäude des Abnehmers nach der Wärmeübergabestation.
- Grundstück:
  - Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- Grundstückseigentümer:
  - Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Inhaber eines Nießbrauchsrechts und eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes.
- Kunden:
  - Kunden sind Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind.

## **§ 5 Anschlusszwang**

Eine Verpflichtung zum Anschluss an eine bestehende Versorgungsanlage besteht nicht.

## **§ 6 Benutzungszwang**

- (1) Der gesamte Wärmebedarf ist, sofern das Grundstück an das Nahwärmenetz angeschlossen wird, im Sinne von § 8 Abs. 1 ausschließlich aus den Nahwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.
- (2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für den in § 8 Abs. 1 der Satzung genannten Verwendungszweck sind nicht gestattet.
- (3) Für Bauwerke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides bereits durch regenerative Energien teilweise oder ganz gedeckt wird, wird Befreiung vom Benutzungszwang in dem Maße erteilt, wie dies bei der Ermittlung des im Nahwärmeliefervertrag vereinbarten Wärmebedarfs und der dort vereinbarten Anschlussleistung berücksichtigt wurde.

## **§ 7 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist, vorbehaltlich der Einschränkung in Abs. 3, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Nahwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Nahwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Nahwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks an die Nahwärmeversorgungsanlagen haben die Kunden das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Nahwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, ist ein Anschluss nur möglich, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

## **§ 8 Art der Versorgung**

- (1) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumbeheizung, Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt.
- (2) Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.
- (3) Der Anschluss an eine Versorgungsanlage ist vom Gebührenschuldner im Sinne von § 13 beim Eigenbetrieb zu beantragen. Formulare sind auf Anfrage erhältlich. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

- (4) Die Wärmelieferung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 743) in der jeweils geltenden Fassung, den ergänzenden Bestimmungen für Nahwärmeversorgung des Eigenbetriebs, insbesondere des Nahwärmeliefervertrages, der Kosten- und Gebührenliste sowie den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Nahwärmenetz.

### **§ 9 Aufwendungsersatz**

- (1) Die Hausanschlusskostenpauschale (vgl. § 12) beinhaltet die Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses (Hausanschlusskosten) bis zu einer Anschlussleitung von 15 Metern auf dem Grundstück des Kunden, allerdings ohne die spätere Oberflächenwiederherstellung, beim Anschluss im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme des Nahwärmenetzes. Bei Überschreitung der Anschlusslänge von 15 Metern kann für jeden weiteren Meter der Anschlussleitung ein pauschales Anschlussentgelt erhoben werden.
- (2) Für die Aufwendungen durch die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse, die nach der erstmaligen Inbetriebnahme des Nahwärmenetzes entstehen, sind auf Basis der dann entstandenen Kosten etwaige Mehrkosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten, sofern die im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme des Nahwärmenetzes kalkulierten Kostensätze überschritten werden.
- (3) Bei der Umsetzung von Sonderwünschen der Kunden hinsichtlich der Leitungsführung zum Anschluss des Grundstücks, sowohl außerhalb wie auch innerhalb des Gebäudes bis zur Wärmeübergabestation, kann für etwaige Mehrkosten Kostenersatz in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die vom Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten verursacht oder veranlasst wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung oder im Übrigen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (8) Die Kreiswerke erheben für die Nachprüfung des Wärmezählers gemäß § 19 der „AVB-FernwärmeV“ Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.

### **§ 10 Hausanschluss**

- (1) Die Hausanschlussleitung darf auf einer Gesamtbreite von drei Metern nicht überbaut werden.
- (2) Im Übrigen wird ergänzend auf die Bestimmungen die „AVBFernwärmeV“ verwiesen.

### **§ 11 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren für den Wärmebezug setzen sich zusammen aus Grund-, Mess- und Arbeitsgebühren. Für die Grundgebühr maßgeblich sind die fixen Kosten, insbesondere

Kapital- und Betriebskosten. Für die Arbeitsgebühr entscheidend ist der tatsächliche Verbrauch. Die Messgebühr dient der Abdeckung der Messkosten für den Austausch, das Ablesen und die Abrechnung der Wärmemengenzähler.

- (2) Die Höhe der Gebühren wird in einem jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs festgesetzt. Eine Neukalkulation erfolgt nach Ablauf des Bemessungszeitraums (grundsätzlich 3 Jahre). Sofern es die allgemeine Entwicklung der Investitions-, Betriebs- und Verbrauchskosten erfordert, kann auch eine jährliche Neukalkulation und Anpassung der Gebührensätze erfolgen.
- (3) Ergeben sich aufgrund der Nachkalkulation Kostenüber- oder Unterdeckungen, sind diese im folgenden Bemessungszeitraum zum 01.01. des jeweiligen Jahres, durch eine Anpassung der Gebühren auszugleichen.
- (4) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der jeweiligen Gebühren- und Kostenliste, die als Anlage Bestandteil des Nahwärmeliefervertrages ist. Bei Änderungen der Gebührenhöhe werden die betroffenen Kunden schriftlich informiert.

### **§ 12 Gebühren- und Kostenmaßstäbe**

- (1) Neben den Gebühren nach § 11 Abs. 1 zahlt jeder Kunde eine einmalige Hausanschlusskostenpauschale. Darüber hinaus kann auch ein Baukostenzuschuss (BKZ) erhoben werden.
- (2) Mindestens 70% der entstehenden Fixkosten sind durch die Grund- bzw. Messgebühr sowie einmalige Kostenpauschalen (Hausanschlusskosten, BKZ) zu decken. Die verbleibenden Kosten sind über die mengenabhängige Verbrauchsgebühr (Arbeitsgebühr) zu decken.
- (3) Die Ermittlung der Grundgebühr erfolgt in Abhängigkeit zur individuellen Anschlussleistung des jeweiligen Objekts. Objekte von privaten Kunden mit einer Anschlussleistung bis 8 kW werden der Gebührenzone 1 zugeordnet. Objekte von privaten Kunden mit einer Anschlussleistung von 9 bis 16 kW werden der Gebührenzone 2 und Objekte von privaten Kunden mit einer Anschlussleistung von 17 bis 25 kW werden der Gebührenzone 3 zugeordnet.
- (4) Die Gebührenhöhe für private Kunden, die eine Anschlussleistung von über 25 kW benötigen bzw. für Kunden, die die Wärme ganz oder teilweise geschäftlich nutzen (Sonderkunden), wird auf Basis der im Einzelfall differenzierten, technischen Anforderungen und des unterschiedlichen Kostenaufwandes individuell unter Berücksichtigung der allgemeinen Gebührenmaßstäbe ermittelt. Dies gilt auch für die Höhe von Hausanschlusskosten und Baukostenzuschuss.

### **§ 13 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen haften Mieter und Pächter für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 14 Abrechnung, Gebührenänderungsklauseln**

- (1) Abrechnungszeitraum für den Gebührenbescheid ist das Kalenderjahr. 1/12 der voraussichtlichen Jahresgebühren sind als monatliche Vorauszahlung auf die Jahresabrechnung zu entrichten. Die Gebührenschuld richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder den voraussichtlichen Gebühren für das laufende Jahr.
- (2) Im Übrigen wird ergänzend auf die Bestimmungen die „AVBFernwärmeV“ verwiesen, wobei der Begriff „Preise“ durch „Gebühren“ ersetzt wird.

## **§ 15 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 17 Abs. 5 Landkreisordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 23.07.2023 in Kraft.

Cochem, den 12.07.2023  
gez.  
Manfred Schnur  
Landrat